

im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen die Grund-, Gefälle-, Gebäude-, Gewerbe-, Kapitalien- und Dienstvertragssteuer.

Zu Art. 29 der Verordnung vom 30. Mai 1849.

- 4) Die Zeit, während welcher Jemand dem früheren Staatsverbände eines der beiden Hohenzollernschen Fürstenthümer angehört hat, wird bei dem im § 29 der Verordnung vom 30. Mai 1849 bezeichneten einjährigen Zeitraume in Anrechnung gebracht.

A. Nr. 1 ist aufgehoben durch § 4 des Gesetzes, die Festsetzung der Wahlbezirk für das Haus der Abgeordneten betreffend, vom 27. Juni 1850, unter Nr. 7a.

B. Zu Nr. 3. Durch § 1 des Gesetzes, betreffend die Regelung der direkten Besteuerung in dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen, vom 22. Februar 1837 (Ges.-Samm. S. 262), sind im Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen, unter Aufhebung der bisherigen direkten Steuern, die im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen bestehenden direkten Steuern eingeführt worden.

§ 3.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen, insbesondere die Bestimmung der mit den Wahlangelegenheiten zu beauftragenden Behörden, hat Unser Staatsministerium in einem besonderen Reglement zu erlassen.

Das Reglement vom 18. September 1853 siehe unter Nr. c.

Urkundlich unter Unserer Höchstseligenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 30. April 1851.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Geydt. v. Rabe. Simon. v. Stodhausen.
v. Raumer. v. Westphalen.